



GEMEINDE MELTINGEN  
BAU- und  
WASSERKOMMISSION

# Gesuchsaufgaben für Bauten und bauliche Anlagen

Das Baugesuch muss folgende Unterlagen enthalten:

## 1 PLAENE

⇒ **Situationsplan** Mst. 1:500 **3-fach**

- unterzeichnet durch Grundbuchgeometer, Architekt und Bauherr
- notwendige Eintragungen:
  - Strassennamen
  - Grenz- und Gebäudeabstände
  - Baulinien
  - Höhenfixpunkt +/- 0.00

⇒ **Projektpläne** Mst. 1:50 oder Mst. 1:100 **2-fach**

- unterzeichnet durch Bauherr und Architekt
- sämtliche Geschossgrundrisse vermassst
- Schnittpläne mit Vermessung und **Höhenkoten**
- in Fassaden- und Schnittplänen ist das gewachsene und das neue Terrain bis zur Parzellengrenze darzustellen.
- Terrainkoten sind an allen Gebäudeecken und auf der Parzellengrenze einzutragen.

## 2 KANALISATIONSANSCHLUSSGESUCH

⇒ **Kanalisationsplan** und Situationsplan mit Kanalanschluss **2-fach**

- Ableitungen vom Kontrollschacht bis Gemeindeanschluss in Polyäthylenrohren,
- Durchmesser min. 15 cm.
- notwendige Eintragungen:
  - Gefällsangaben
  - Ausführungsbeschreibung
  - Vermessung der gewünschten Anschlussstelle

## 3 WASSERANSCHLUSSGESUCH

⇒ **Grundrissplan UG** und Situationsplan mit speziellem Formular **2-fach**

## 4 EIGENTUMSNACHWEIS

- über die Bauparzelle bei Neubauten - Auszug aus dem Grundbuchamt durch die Amtschreiberei
- oder Zustimmung durch den Grundeigentümer (Baurechtsvertrag etc.)

## 5 ENERGIETECHNISCHER MASSNAHMENNACHWEIS

- Nachweis des Wärmeschutzes der Gebäudehülle bei Neubauten und grösseren Umbauten
- Angaben zur Haustechnik
- mit separatem Formular (erhältlich bei Energiefachstelle Rathaus 4500 Solothurn)

## 6 AUSNUTZUNGSZIFFER

- Nachweis der Ausnutzungsziffer unter Berücksichtigung des §34 ff KRB und des Gemeindereglements
- auf Verlangen der Bau- und Wasserkommission ist die Berechnung der Ueberbauungs- und der Grünflächenziffer vorzulegen.

## **7 ZUFAHRTSVERHÄLTNISSE**

- wo die zu überbauenden Grundstücke nicht an bestehenden Strassen oder Wegen liegen oder nicht durch solche erschlossen werden, ist ein Nachweis des Grundbuchamtes über die Zufahrtsrechte zu erbringen.

## **8 GESUCH UEBER OELFEUERUNG UND TANKANLAGE**

- mit speziellem Formular **3-fach**
- die erforderlichen Pläne sind auf dem Formular ersichtlich.

## **9 SCHUTZRAUMBEWILLIGUNGSGESUCH**

- mit speziellem Formular **3-fach**
- die erforderlichen Pläne sind auf dem Formular ersichtlich
- für Umbauten kann ein Schutzraumbefreiungsgesuch eingereicht werden

## **10 PUBLIKATION DES BAUGESUCHS**

- die Ausschreibung erfolgt erst, wenn:
- a) sämtliche, jeweils für das Bauvorhaben notwendigen Unterlagen korrekt ausgefüllt eingereicht sind.
- b) das Baugesuch erstellt ist. Dieses muss bis zur Erledigung des Baugesuchs stehen bleiben und unterhalten werden (§ 7 KBV).
- c) Baugesuche müssen jeweils bis spätestens Donnerstag vor der Publikationswoche abgegeben werden.

## **11 ENTSCHEID UND GEBÜHREN DES BAUGESUCHES**

- Nach Erhalt sämtlicher Unterlagen stellt die Bau- und Wasserkommission Ihren Entscheid innert 2 Monaten zu. Für die Prüfung der Baugesuche wird eine Gebühr nach geltendem Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Meltingen wie folgt erhoben: 1 ‰ der Gebäudeversicherungssumme, im Minimum Fr. 200.00 und maximal Fr. 800.00 für Hauptgebäude. Für Kleinbauten und geringfügige An- und Nebenbauten im Minimum Fr. 50.00 (Anschluss- und Erschliessungsbeiträge gemäss Reglement der Einwohnergemeinde Meltingen).

## **12 ABNAHMEN**

- a) Die Abnahme des Schnurgerüstes sowie die Kontrolle des Fixpunktes und der Grenzabstände erfolgen durch das Geometerbüro Bruno Hänggi, 4208 Nunningen
- b) Die Bau- und Wasserkommission nimmt folgende Anschlüsse ab:
  - Wasseranschluss
  - Anschluss an die öffentliche Kanalisation
  - Armierung von Boden, Wänden und Decke des Schutzraumes

Die Abnahmen müssen mindestens 48 Stunden vor deren Durchführung avisiert werden!

- c) Weiter muss der Bau- und Wasserkommission die Vollendung des Rohbaues gemeldet werden.
- d) Die Bau- und Wasserkommission behält sich vor, bei nicht erfolgter Meldung zur Abnahme auf Kosten der Bauherrschaft Wasser- und Kanalisationsgräben nachträglich aufdecken zu lassen.

**FÜR EVENTUELLE FOLGEN, DIE DURCH DAS NICHEINHALTEN DIESER BESTIMMUNGEN ENTSTEHEN, HAFTET DIE BAUHERRSCHAFT!**

**Bau- und Wasserkommission  
der Gemeinde Meltingen**